

Seite 1	Gemeinde Zaberfeld Sitzung des Gemeinderates am 12.09.2023 - öffentlich - Vorlage Nr. 52/2023 zu TOP Nr. 4	
---------	--	---

Entscheidung über Beibehaltung oder Abschaffung der unechten Teilortswahl

Antrag zur Beschlussfassung:

Der Gemeinderat entscheidet über die Beibehaltung oder die Abschaffung der unechten Teilortswahl.

Anlagen:

-

Abstimmungsergebnis:

beschlossen				nicht beschlossen			
Einstimmig				Einstimmig			
Ja		Nein	Enthaltungen	Ja		Nein	Enthaltungen

Sachverhalt:

In der Sitzung am 24.07.2023 wurde öffentlich mit der Vorlage Nr. 48/2023 über die unechte Teilortswahl informiert. In der Sitzung wurde der Antrag formuliert, über die Abschaffung der unechten Teilortswahl zu entscheiden.

Die unechte Teilortswahl als besondere Form der Gemeinderatswahl stammt aus dem württembergischen Landesrecht und wird seit den Wahlen zum Gemeinderat im Jahr 1953 angewandt. Sie bezweckt die Gewährleistung einer ausreichenden Vertretung der Teilorte, insbesondere solcher, die ihre frühere Selbstständigkeit durch Eingliederung vor allem im Rahmen der Gemeindereform Anfang der 1970er Jahre verloren haben.

„Unecht“ heißt dieses Verfahren im Gegensatz zu einer „echten Teilortswahl“ deshalb, weil die Wählerinnen und Wähler ihre Stimmen nicht nur an die Kandidierenden ihres Wohnbezirkes vergeben, sondern auf die aller Wohnbezirke verteilen können. Bei der unechten Teilortswahl wird somit den einzelnen Wohnbezirken eine bestimmte Anzahl an Sitzen im Gemeinderat garantiert, in Relation zu ihrer Größe.

Die Gemeinde Zaberfeld hat in ihrer Hauptsatzung unter § 8 Abs. 1 geregelt, dass die Ortsteile je einen Wohnbezirk bilden. Die Sitze im Gemeinderat sind mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

Nach Absatz 2 werden die Sitze im Gemeinderat wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
 Wohnbezirk Zaberfeld 6 Sitze, Wohnbezirk I
 Wohnbezirk Leonbronn 2 Sitze, Wohnbezirk II
 Wohnbezirk Michelbach 2 Sitze, Wohnbezirk III
 Wohnbezirk Ochsenburg 2 Sitze, Wohnbezirk IV

Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 GemO sind bei der unechten Teilortswahl bei der Bestimmung der auf die einzelnen Wohnbezirke entfallenden Anzahl der Sitze die örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsanteil zu berücksichtigen. Der Gemeinde obliegt eine Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung, ob die Kriterien des § 27 Abs. 2 Satz 4 GemO (noch) eingehalten werden. Ändern sich beispielsweise die Einwohnerzahlen stark, so ist gegebenenfalls eine Anpassung der Regelungen zur unechten Teilortswahl in der Hauptsatzung zu prüfen.

Seite 2	<p>Gemeinde Zaberfeld</p> <p>Sitzung des Gemeinderates am 12.09.2023 - öffentlich -</p> <p>Vorlage Nr. 52/2023 zu TOP Nr. 4</p>	
---------	---	---

Es muss aus diesem Grund rechtzeitig vor der Kommunalwahl eine Berechnung der Repräsentation nach Bevölkerungsanteilen stattfinden. Über die Berechnung und die Über- bzw. Unterrepräsentation der Ortsteile wurde in der Sitzung am 24.07.2023 informiert.

Berechnung der Über- bzw. Unterrepräsentation für Zaberfeld und die Ortsteile

	Anzahl Sitze	Einwohnerzahl (Stand 28.06.2023)	Einwohnerrichtzahl (=Schlüsselzahl*Anzahl Sitze)	Über- / Unterrepräsentation in % (=(Einwohnerrichtzahl-Einwohnerzahl)/Einwohnerrichtzahl)
Zaberfeld	6	2205	2213	0,003615002
Leonbronn	2	782	737,6666667	-0,060099413
Michelbach	2	765	737,6666667	-0,037053773
Ochsenburg	2	674	737,6666667	0,086308179
Gesamt	12	4426		

Schlüsselzahl (=Quotient von Gesamteinwohnerzahl und Zahl der GR-Sitze)

=368,833333

Die Grenze der zulässigen Abweichung von einer an Einwohnerzahlen orientierten Sitzverteilung lässt sich nicht schematisch festlegen, sondern erfordert immer eine Betrachtung des Einzelfalls.

Der Spalte Über-/Unterrepräsentation ist zu entnehmen, dass die Sitze in Zaberfeld und den Ortsteilen gleichmäßig nach den Einwohnerzahlen verteilt sind. Ochsenburg ist mit 8% leicht überrepräsentiert und Leonbronn mit 6 % leicht unterrepräsentiert.

Das Verwaltungsgericht Stuttgart erklärte die Gemeinderatswahl in Tauberbischofsheim 2019 für ungültig, da bei der Bestimmung der auf die einzelnen Wohnbezirke entfallenden Anzahl der Sitze die örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsanteil nicht angemessen berücksichtigt wurden und somit gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl verstoßen wurde. Dieses Urteil wurde zwischenzeitlich durch den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg bestätigt.

Die Urteilsbegründung hebt hervor: bei der Verteilung der Sitze durch die unechte Teilortswahl muss die Bevölkerungsverteilung immer zwingend berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist es möglich, bei der Festlegung der Anzahl der Sitze Abweichungen vom Verhältnis der Bevölkerung mit örtlichen Verhältnissen zu begründen. In einem gerichtlichen Verfahren wurde eine Unterrepräsentation von 22 % wegen des Fehlens eines rechtfertigenden Grundes gerügt. Teilweise können sich Gemeinden durch den – mittlerweile aufgehobenen – entsprechenden Runderlass des Innenministeriums vom 30.08.1978 orientieren, der eine Abweichung von bis zu 20% als zulässig erachtete, die mit zunehmender Größe der Wohnbezirke jedoch weniger betragen sollte.

Es bestehen für die Gemeinderatswahl 2024 folgende Möglichkeiten:

1. Beibehaltung der Regelung

Der Zufriedenheitsgrad des Funktionierens der unechten Teilortswahl hängt entscheidend von der zahlenmäßig relativ gleichen Vertretung im Verhältnis zu anderen Teilorten ab. Sind Teilorte im Verhältnis zum Hauptort wegen ihrer geringen Größe nur relativ schwach vertreten, kann die unechte Teilortswahl ihre Funktion auch nur schwach erfüllen.

Ochsenburg ist mit 8% leicht überrepräsentiert, Leonbronn mit 6 % und Michelbach mit 3 % leicht unterrepräsentiert. Es liegt in Zaberfeld und den Ortsteilen eine gleichmäßige Sitzverteilung vor, aus diesem Grund funktioniert die unechte Teilortswahl.

Seite 3	<p>Gemeinde Zaberfeld</p> <p>Sitzung des Gemeinderates am 12.09.2023 - öffentlich -</p> <p>Vorlage Nr. 52/2023 zu TOP Nr. 4</p>	
---------	---	---

Für die Beibehaltung der unechten Teilortswahl können folgende Gründe sprechen:

- Garantierte Repräsentation der einzelnen Ortsteile mit einer bestimmten Vertreteranzahl
- Gemeinderäte haben bessere Kenntnisse über ihren Teilort und die Bedürfnisse der Einwohner
- Ausgewogene Kommunalpolitik, bei der die Interessen aller Ortsteile vertreten werden

2. Abschaffung der unechten Teilortswahl

Gemäß § 27 Abs. 6 GemO kann die unechte Teilortswahl, die auf unbestimmte Zeit eingeführt worden ist, durch Änderung der Hauptsatzung aufgehoben werden. Dies kann frühestens jedoch zur übernächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte nach ihrer erstmaligen Anwendung durchgeführt werden. Diese Schutzfrist ist bereits abgelaufen und die rechtliche Bindung ist somit entfallen. Durch die Änderung der Hauptsatzung könnte die unechte Teilortswahl abgeschafft werden.

Für die Abschaffung der unechten Teilortswahl können folgende Gründe sprechen:

- Erfolgswert der Wählerstimmen sind gleich
- Bewerbergewinnung kann durch die geringeren Anforderungen an die Wählbarkeit des Bewerbers einfacher sein
- ggfs. höhere Wahlbeteiligung
- ggfs. höhere Stimmenausschöpfungsquote
- ggfs. niedrigere Zahl an ungültigen Stimmzetteln / ungültigen Stimmen
- Wahlsystem wird einfacher

Für die vollständige Abschaffung der unechten Teilortswahl wäre eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich. Folgende Vorgehensweise wäre notwendig:

- a. Beschluss des Gemeinderates über die tatsächliche Vorgehensweise
- b. Änderung der Hauptsatzung – erforderlich ist ein Beschluss mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates (§ 4 Abs. 2 GemO).

Aus Sicht der Verwaltung sollte die unechte Teilortswahl bei der aktuellen gleichmäßigen Sitzverteilung beibehalten werden, um die genannten Vorteile ausschöpfen zu können.

31.08.2023	Bürgermeisterin Diana Danner
	Lea Siedler